

**Bekanntmachung**  
**über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben**  
**„Neubau 8er Sesselbahn am Kleinen Fichtelberg im Kurort Oberwiesenthal“**

**I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 18. Dezember 2024 - Gz.: 32-0522/734/15 wurde der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Landesseilbahngesetz (LSeilbG) vom 12. März 1998 (SächsGVBl. S. 97, 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, festgestellt.

**II.**

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 10. Februar 2025 bis einschließlich 24. Februar 2025**

in der **Stadtverwaltung Oberwiesenthal**, im Foyer 2. OG (Bauverwaltung), Markt 8 in 09484 Oberwiesenthal, während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb.**, im Bauamt (Zimmer 212), Rathausplatz 1 in 09423 Gelenau, während der Dienststunden

Dienstag	08:15 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:15 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:15 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 32, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

### **III.**

#### **Gegenstand des Vorhabens**

Das Vorhaben umfasst als Ersatz für bestehende Schleppliftnanlagen am Kleinen Fichtelberg im Kurort Oberwiesenthal den Neubau einer 8er Sesselbahn von ca. 950 m Länge.

Im Zuge dessen werden Berg- und Talstation neu errichtet und in das bestehende Skigebiet eingepasst. Die Talstation soll im Bereich des Einstiegs der bestehenden Schleppliftnanlage und die Bergstation unterhalb/südlich des Kleinen Fichtelberggipfels errichtet werden. Darüber hinaus erfolgen eine Anpassung der bestehenden Beschneiungs- und Beleuchtungsanlage sowie die Entsiegelung und der Rückbau des Großen Sessellifts.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

### **IV.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Chemnitz, den 15. Januar 2025

Landesdirektion Sachsen  
Hirndorf  
Abteilungsleiterin Infrastruktur